

**Grundlagen der Lieferungen und Leistungen sowie dieser Bedingungen sind die**

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 einschl. der dazugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ Teil „A“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Ratingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

**I. Ermittlung des Rechnungsbetrages**

Der Betrag für die gelieferte Wärme setzt sich aus dem

1. Verbrauchspreisentgelt
  2. dem Grund- und ggf.
  3. dem Verrechnungspreis
- zusammen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

1. Die gemessene Wärmemenge multipliziert mit dem Verbrauchspreis gem. Preisblatt ergibt das Verbrauchspreisentgelt.

2. Die Wohnfläche oder die bereitgestellte Leistung multipliziert mit dem Grundpreis bzw. Leistungspreis gem. Preisblatt ergibt das Grundpreisentgelt.

3. Ist in der Übergabestation des Kunden zur Messung ein Wärmemengenzähler und/oder ein Warmwasserzähler eingesetzt, wird zusätzlich der Verrechnungspreis gem. Preisblatt in Rechnung gestellt.

4. a) Werden mehr als ein Kunde aus einer Übergabestation mit Wärme beliefert und erfolgt die Abrechnung mit diesen Kunden nach Vereinbarung durch die Stadtwerke, werden die Kosten für Raumheizung und Warmwasserbereitung nach Abschn. 1 - 2 ermittelt und zu 60 % nach den anteilig erfassten Verbrauchseinheiten und zu 40 % nach der Wohnfläche auf die einzelnen Kunden verteilt. Grundlage der Abrechnung ist die „Verordnung über Heizkostenabrechnung - Heizkosten V“ in der jeweils gültigen Fassung.

b) Sind bei verbundenen Anlagen zur getrennten Erfassung der gelieferten Wärmemengen für Raumheizung und Warmwasserbereitung keine separaten Messeinrichtungen vorhanden, erfolgt die Aufteilung der Kosten nach § 9 „Heizkosten V“.

c) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, die im Eigentum der Stadtwerke stehen, werden zusätzlich zu den Kosten nach Abschn. 1 - 2 in Verbindung mit Abschn. 4, lit. a) die „Dienstleistungspreise“ gem. gesondertem Preisblatt in Rechnung gestellt.

d) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, keine Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, werden die nach Abschn. 1 - 2 ggf. unter Berücksichtigung von lit. b) ermittelten Kosten für die Warmwasserbereitung nach der Wohnfläche verteilt.

5. Falls die Anbringung oder Ablesung von Einrichtungen zur Verbrauchserfassung bei Kunden auf den Abschn. 4, lit. a) zutrifft, nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage vergleichbarer Kunden oder dem Vorjahresverbrauch dieses Kunden, und zwar so lange, bis der Kunde die erforderlichen Voraussetzungen schafft, frühestens jedoch mit Beginn des darauffolgenden Abrechnungsjahres.

6. Die Einrichtungen zur Verbrauchserfassung sind Eigentum des Messstellenbetreibers; sie werden von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend.

**II. Preisänderungen gemäß § 24, Absatz 4 AVBFernwärmeV**

1. Die Verbrauchs-, Grund- und Verrechnungspreise gem. Abschnitt 1 - 3 des Preisblattes (Ausgangspreise) ändern sich wie folgt:

**Verbrauchspreis Haushalt, Gewerbe und Bauwärme**

$$VP_{neu} = VP_0 \cdot \left[ 0,8101 \cdot \frac{E_K}{52,50} + 0,1899 \cdot \frac{E_M}{48,00} \right]$$

**Grund- und Verrechnungspreise Haushalt und Gewerbe**

$$GP_{neu} \mid VeP_{neu} = GP_0 \mid VeP_0 \cdot \left[ 0,30 \cdot \frac{L}{71,50} + 0,70 \cdot \frac{I}{83,08} \right]$$

**Darin bedeuten:**

$V_{pneu}$  = Verbrauchspreis<sub>neu</sub>  
 $V_{p0}$  = Verbrauchspreis<sub>0</sub>  
 $E_K$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 639 des Statistischen Bundesamtes.

$E_M$  = Index für Verbraucherpreisindizes für Deutschland aus der Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0452 Gas des Statistischen Bundesamtes.

$GP_{neu}$  = Grundpreis<sub>neu</sub>

$VeP_{neu}$  = Verrechnungspreis<sub>neu</sub>

$GP_0$  = Grundpreis<sub>0</sub>

$VeP_0$  = Verrechnungspreis<sub>0</sub>

$L$  = Lohn: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten aus der Fachserie 16, Reihe 4.3, 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen; 1.1 Deutschland, D-E ohne 37 u. 38/39 des Statistischen Bundesamtes.

$I$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 des Statistischen Bundesamtes.

Die Indizes beziehen sich auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Sollten die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen.

Preisbasisjahr der Preisindizes ist das Jahr 2015. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung des Preisbasisjahres so werden die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes entsprechend angepasst.

Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

2. Die Grund-, Verrechnungs- und Verbrauchspreise ändern sich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird für die Bildung der Preise zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung der Preise zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke verpflichten sich, Preisänderungen nur dann vorzunehmen, wenn sich das arithmetische Mittel eines Preisindizes um mehr als 5% ändert.

3. Sollte die Fernwärmeversorgung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet werden, erhöht sich der Wärmepreis entsprechend. Vermindern sich die Belastungen, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend. Diese Änderungen gelten ebenfalls für öffentlich-rechtliche Abgaben der im Fernheizwerk eingesetzten Energieträger.

4. Änderungen der Wärmepreise gem. Abs. 1 - 3. treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten der Stadtwerke vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. § 4, Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

**III. Bestimmungen für die Ermittlung des Grundpreises****1. Haushalt-Raumheizung**

Grundpreis nach der Wohnfläche je m<sup>2</sup>.

Die Wohnfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Bruchteile werden auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Bei der Feststellung der Grundfläche werden ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Heizungsanlage alle bewohnbaren Räume sowie Küchen, Baderäume, Toiletten und in der Wohnung befindliche Flure, Dielen, Einbauschränke, Abstellräume etc. herangezogen.

**2. Gewerbe**

Grundpreis nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt (kW).

Für die Abrechnung nach der bereitgestellten Leistung nach Wahl der Stadtwerke die Gesamtleistung aller Wärmeverbrauchseinrichtungen oder die Leistung des / der Wärmetauscher herangezogen

**IV. Anschlussnehmer bzw. Kunde**

1. Ist eine Anlage aufgrund des Vertrages mit den Fernwärmeversorgungsnetzen der Stadtwerke verbunden und wird die Anlage von mehr als einer Partei benutzt, so können die einzelnen Parteien ebenfalls als Kunden behandelt werden, soweit die technischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

3. Die vom Anschlussnehmer bzw. vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

4. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dieses den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Bezugsgrößen nachberechnet werden.

**V. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV**

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlichen entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.



#### VI. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 und 20 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke stellen in der Übergabestation die verbrauchte Wärmemenge des Anschlussnehmers, des Kunden bzw. der Gesamtheit der aus der Übergabestation belieferten Kunden durch Messung fest.

2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und den Stadtwerken ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33, Abs. 2 der AVBFernwärmeV vor.

#### VII. Abrechnung gem. § 24 AVBFernwärmeV

1. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Verrechnungspreise oder die Verbrauchspreise, so werden die Jahresgrund- und Verrechnungspreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Gradtagszahlen) berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grund- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres berechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass Wohnungen oder Gebäude für die eine Lieferbereitschaft der Stadtwerke besteht, leer stehen bzw. keinem direkten Nutzer zugeordnet werden können. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle an den Eigentümer.

2. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) maßgebend:

Grund- und Verrechnungspreise sind Jahrespreise, die für 365 Tage bzw. in Schaltjahren für 366 Tage gelten und für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (nach Tagen) umgerechnet werden. Mindestens wird jedoch 1/12 des Jahrespreises berechnet.

Für Kunden, auf die Ziff. I., Abschn. 4, lit. a) zutrifft, gilt diese Regelung sinngemäß nur für die Kostenberechnung.

#### VIII. Abrechnung bei Kundenwechsel

Tritt vor der allgemeinen Abrechnung von Kunden, die nach Ziff. I., Abschnitt 1 - 2 und 4 - 5 abgerechnet werden, ein Wechsel, z. B. durch Umzug ein, werden die bis zum Vertragsende anfallenden Kosten am Ende des allgemeinen Abrechnungsjahres ermittelt.

Zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen werden berücksichtigt.

Ziff. VI. 1 und 2 gelten für Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### IX. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

1. Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

2. Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

#### X. Kündigung gemäß § 32 AVBFernwärmeV

Die Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrags bedarf der Textform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

#### XI. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

1. Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

2. Die Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

#### XII. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %). **Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.**

#### XIII. Datenverarbeitung

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformationen, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, wird verwiesen.

#### XIV. Widerrufsbelehrung

##### 1. Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485485, Fax: 02102 485210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke ([www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular](http://www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

##### 2. Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme entspricht.

#### XVI. Streitbeilegung

1. Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Wasserlieferung kann der Kunde sich an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail ([energietreff@stadtwerke-ratingen.de](mailto:energietreff@stadtwerke-ratingen.de)) wenden.

2. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellungen für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

3. Die Stadtwerke nehmen im Bereich der Fernwärmeversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

#### XVII. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Teil A, B und TAB) zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

#### XVIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Bedingungen Fernwärme (Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“) für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH“.